

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/4/25 8Ob505/85, 7Ob651/87, 8Ob519/93, 6Ob189/97f, 8Ob12/01z, 7Ob23/09x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1985

Norm

EheG §95

Rechtssatz

Wurde bereits im rechtzeitig eingebrachten Aufteilungsantrag der Umfang des aufzuteilenden ehelichen Gebrauchsvermögens genau abgegrenzt, so kann von einer Verfristung des Aufteilungsanspruches keine Rede sein, auch wenn die Vorschläge über die Art der Durchführung dieser Aufteilung im Verfahren erster Instanz mehrmals, auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 95 EheG geändert wurden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 505/85

Entscheidungstext OGH 25.04.1985 8 Ob 505/85

- 7 Ob 651/87

Entscheidungstext OGH 24.09.1987 7 Ob 651/87

Beisatz: Hier: Umwandlung eines bereits verfahrensgegenständlichen Anspruches unter Berücksichtigung der im Laufe des Verfahrens eingetretenen Änderung. (T1)

- 8 Ob 519/93

Entscheidungstext OGH 13.05.1993 8 Ob 519/93

Auch

- 6 Ob 189/97f

Entscheidungstext OGH 19.03.1998 6 Ob 189/97f

- 8 Ob 12/01z

Entscheidungstext OGH 15.02.2001 8 Ob 12/01z

Beisatz: Auch der in einem gewissen Rahmen unpräzise umschriebene Gegenstand der Aufteilungsmasse kann noch außerhalb der Frist präzisiert werden, sofern darin keine erst nach Ablauf der Jahresfrist vorgenommene und deshalb unzulässige Ausdehnung des Antrags zu erblicken ist. (T2)

- 7 Ob 23/09x

Entscheidungstext OGH 03.06.2009 7 Ob 23/09x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0057762

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at